

7/SN-49/ME 1 von 3

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**

4 - 317/1 - 1987

4010 Linz, 28. September 1987

Steingasse 14  
Tel. 0 732/27 22 11/Kl. 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird -  
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zi.	49. GE 1987
Datum:	30. SEP. 1987
Verteilt	30. SEP 1987

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

*St. Bauer*

In Entsprechung des Auftrages des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport legt der Landesschulrat für Oberösterreich in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, vor.

Beilagen: Conv.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**

4 - 317/1 - 1987

4010 Linz, ..28...September... 1987....

Steingasse 14

Tel. 0 732/27 22 11/Kl. .205.(Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schulzeitgesetz 1985 geändert wird -  
Stellungnahme

zu GZ. 12.663/7-III/2/87 vom 14. Juli 1987

An das

Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Postfach 65

1014 W i e n

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, nachstehend angeführte Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich besteht gegen eine Verlegung der Semesterferien mit Beginn 3. Montag im Februar kein Einwand. Es gibt aber bestimmte kalendarische Konstellationen, die eine solche Lösung für den Lehrgangsunterricht an Berufsschulen pädagogisch bedenklich erscheinen lassen.

So waren z. B. in den Schuljahren 1984/85 und 1985/86 die Semesterferien des 3. Lehrganges jeweils in der 6. Lehrgangswoche. Das heißt, daß nach dieser Unterbrechung noch zwei Wochen unterrichtet werden konnte. In diesen zwei Wochen mußten auch alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen untergebracht werden.

Verschieben sich nun die Semesterferien durch die neue Bestimmung in die 7. Lehrgangswoche, so ist das pädagogisch für den Schüler ebenso wie für die Lehrer ein fast unerträglicher Zustand. Nach dieser Feriwoche müssen in der darauffolgenden Schulwoche von Montag bis Mittwoch alle Prüfungen abgehalten werden, weil am Donnerstag der letzten Schulwoche, spätestens aber am Freitag, die Schlußkonferenz stattzufinden hat. Bereits am nächsten Tag verlassen die Schüler mit den Zeugnissen die Berufsschule.

Eine Vorverlegung der Prüfungen ist fast unmöglich, weil dieser Lehrgang als einziger statt acht Wochen sowieso nur sieben Wochen dauert. Nachdem in der 5. Lehrgangswoche die Noten des "1. Semesters" für die Mitteilung an die Eltern feststehen müssen, können nicht eine Woche darauf schon wieder Prüfungen für das Schlußzeugnis einsetzen.

- 2 -

Lösungsvorschlag:

Dieser 3. Lehrgang wird durch die Semesterferien wirklich unterbrochen und die achte Woche wird durch zeitliche Verschiebungen der Lehrgänge IV und V "angehängt".

Das bedeutet zwar dann, daß bei diesen Jahreskonstellationen der Unterricht an den Berufsschulen um eine Woche länger dauern wird. Er schließt dann gleichzeitig mit allen übrigen Schulen in Oberösterreich.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

FÜR ZIO. P. 10. 1987  
Der Amtsführende

